

# Präsidium des Amtsgerichts Steinfurt

Steinfurt, den 16. Dezember 2024

Az.: 32ERi – 2025.1

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Jahr 2024 wird wie folgt geregelt:

Dezernat I:

- a) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit nicht das Dezernat I betroffen ist;
- b) Entscheidungen nach § 10 RPflG;
- c) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven und des Kreises Steinfurt;
- d) Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen;
- e) beim Richter verbleibende Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandssachen gem. § 14 RPflG;
- f) Adoptionssachen.

Dezernat II:

- a) Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Verteilung;
- b) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit das Dezernat I betroffen ist;
- c) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung.

Dezernat III:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung;
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesen Orten hervortritt;
- d) Nachlasssachen.

#### Dezernat IV:

- a) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3, sowie die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelten Handels- und Registersachen;
- b) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben J [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten].

#### Dezernat V:

- a) Betreuungssachen, soweit sie nicht den Dezernaten III oder X zugewiesen sind;
- b) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1631b BGB und soweit sie nicht den Dezernaten II, III, IV, VI, VII, X oder XI zugewiesen sind;
- c) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5;
- d) alle übrigen OWi-Sachen (OWi-Register), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5.

#### Dezernat VI:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben I, L, Q, H, S oder Y [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- b) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 4, 5 und 6.

#### Dezernat VII:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B oder U [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- b) alle Jugendstrafsachen sowie AR-Sachen, einschließlich Bewährungssachen beim Jugendrichter sowie die Entscheidung und Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Abschluss des Hauptverfahrens;
- c) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden, wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen und Heranwachsenden richtet oder wenn in einer Jugendschutzsache der Antrag ausdrücklich an den Jugendrichter gerichtet ist;
- d) Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen und der Schöffen.

#### Dezernat VIII:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung
- b) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 7, 8 und 9.

#### Dezernat IX:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben A bis F, H, L, M oder S beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- d) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus der Abteilung 16, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17);  
Verhandlungen in OWi- oder Strafsachen aus der Abteilung 23, die aus der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 22);
- e) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung.].

#### Dezernat X:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben G, K, O, T, W, X oder Z [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners];
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesem Ort hervortritt.

#### Dezernat XI:

Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuch- C, D, E, F, M, N, P, R oder V [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners].

#### Dezernat XII:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben I, J, K, N, O oder P beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen), soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben I bis K oder N bis P beginnt;
- d) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus dem Dezernat IX, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17);
- e) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung.].

#### Dezernat XIII:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung;
- b) Zwangsvollstreckungssachen der Abteilungen 18 und 36;
- c) die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem Dezernat zugewiesenen Angelegenheiten
- d) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben L oder M beginnt
- e) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen aus dem Dezernat XIII in der bis zum 31.3.2024 geltenden Fassung, für die am 20.3.2024 an einem Mittwoch in der Zeit nach dem 1.4.2024 bereits ein Hauptverhandlungstermin angesetzt war;
- f) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben I bis
- g) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben L oder M beginnt

#### Dezernat XIV:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A

- bis F, H oder S beginnt, jedoch nur, soweit diese nicht durch die Zuweisung mittels Buchstaben e) des Dezernates XIV diesem zugewiesen sind
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben N bis P beginnt;
  - c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderen Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A bis F, H oder S;
  - d) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung
  - f) Beratungshilfesachen, soweit die Zuständigkeit des Richters gegeben ist.

#### Dezernat XV:

- a) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur soweit nicht dem Dezernat V zugewiesen sind;
- b) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren nach dem Turnussystem entsprechend der nachstehenden Regelung.
- c) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren für die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.9.2024 für die Zeit ab dem 1.10.2024 die Zuständigkeit des Dezernats II oder des Dezernats IX gegeben war und wenn das Verfahren ein höheres Aktenzeichen hat als 21 C 1600/24.

#### **Regelung für die Bestimmung des Turnus in Zivilverfahren:**

Für Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren die vor dem 1.1.2025 eingegangen sind, verbleibt es bei der richterlichen Zuständigkeit wie im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 zuletzt festgelegt worden ist (6. Änderung vom 30.9.2024 für die Zeit ab dem 1.10.2024), soweit nicht für das Dezernat XV eine Sonderregelung getroffen worden ist.

Die nach dem 1.1.2025 beim Amtsgericht Steinfurt eingehenden Zivilverfahren werden turnusmäßig durch ein festes Verteilungsschema (Turnus) auf die mit Zivilverfahren befassten Richterinnen verteilt. In der bestimmten Reihenfolge in der Anzahl des für die jeweilige Richterin festgelegten Zählers (Turnuszahl) werden Geschäfte zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in der numerischen Reihenfolge der Dezernate - angefangen bei der niedrigsten Ziffer. Ein Turnus wird durch einen Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen.

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Richterin, die bislang zuständig war. Ist die betreffende Richterin mehr am Amtsgericht Steinfurt oder nicht mehr mit Zivilverfahren befasst, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln. Ist in einem Verfahren, für welches die Turnusregelung gilt, eine Richterin von der weiteren Ausübung des Richteramtes wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wird das Verfahren bei der zuständigen Vertreterin unter Anrechnung auf den Turnus geführt. Zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Steinfurt verwiesene Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Richterin gegeben. Das gilt auch nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag für Verfahren und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben Sache. Werden mehrere Verfahren verbunden, führt das älteste Aktenzeichen, so dass die für dieses Verfahren zuständige Richterin auch für die verbundenen Verfahren zuständig wird. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

In Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe, H-Sachen und WEG-Verfahren gilt beim Amtsgericht Steinfurt folgender Turnus:

| <b>Zuständige Richter-in</b> | <b>Turnuszahl</b> |
|------------------------------|-------------------|
| Dezernat II                  | 7                 |
| Dezernat III                 | 15                |
| Dezernat VIII                | 11                |
| Dezernat IX                  | 15                |
| Dezernat XII                 | 8                 |
| Dezernat XIII                | 22                |
| Dezernat XIV                 | 12                |
| Dezernat XV                  | 9                 |

### **Eildienstrichterinnen und –richter sowie der richterliche Bereitschaftsdienst**

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst ist für die Amtsgerichte Gronau, Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt ab dem 1.4.2020 beim Amtsgericht Rheine zentralisiert. Folgende Richterinnen und Richter versehen mit ihren Arbeitskraftanteilen, mit denen sie an das Amtsgericht Steinfurt abgeordnet bzw. hierhin entsandt sind, den zentralisierten Eildienst beim Amtsgericht Rheine; für sie gilt insoweit der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Landgerichts in Münster für den zentralisierten Eildienst:

Dezernentinnen und Dezernenten: ...

Für den Fall, dass durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts Münster festgestellt wird, dass ein Notfall mit nicht nur unerheblicher bzw. vorübergehender Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und / oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb gegeben ist, müssen alle unaufschiebbaren Amtshandlungen im Rahmen eines einzurichtenden Notfalldienstes durch die jeweiligen Amtsgerichte vor Ort wahrgenommen werden (Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Münster vom 14.2.2023 – 3204 Ea Mstr. LG-39.37). Für diesen Notfalldienst bestimmt sich die Reihenfolge der Zuständigkeiten in umgekehrter Reihung der nachstehend beschriebenen Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Vertreters bzw. Vertreterin, also beginnend mit dem Dezernat I und endend mit dem Dezernat XV.

### **Güterichter:**

Als Güterichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO (in Zivilsachen) zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird ...bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in ihr Dezernat fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit ihres Dezernates fallen, wird ....zum Güterichter bestimmt, er vertritt im Übrigen auch .... in Güterichtersachen.

Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird ..... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die

Zuständigkeit seines Dezernates fallen, wird ..... zur Güterichterin bestimmt, sie vertritt im Übrigen auch .... in Güterichtersachen.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 275 Abs. 5 ZPO oder nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die weiteren nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteversuchen.

Für die Bestimmung des Nachnamens in Straf- und Zivilsachen gilt die allgemeine Regelung des Präsidiums vom 31. August 2020 (3204 E – 1. 1237).

Bei Ansprüchen aus dem Aktiengesetz ist abweichend von den vorstehenden Regelungen der Richter zuständig, der handelsregistermäßig zuständig ist.

Hinsichtlich der Strafsachen einschließlich der Strafbefehlssachen und der Anträge der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder anderer Behörden auf richterliche Entscheidungen ist bei der Bestimmung des zuständigen Dezernats bei mehreren betroffenen Personen (Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, etc.) auf den Nachnamen der ältesten Person abzustellen. Die Abtrennung des Verfahrens gegen eine Person verändert nicht die einmal begründete Zuständigkeit, es sei denn das Verfahren gegen diese Person war zwischenzeitlich nach § 205 StPO eingestellt. Wird nach einer Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO das Verfahren fortgesetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit neu nach dem Nachnamen der (ältesten) betroffenen Person.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitensachen ist abweichend von den vorstehenden Regelungen für das Einziehungsverfahren (§ 29a OWiG) der Richter zuständig, der für das Verfahren gegen den Fahrer zuständig ist.

Hinsichtlich der Familiensachen ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachentscheidung abweichend von der vorstehenden Regelung dasjenige Dezernat

für alle zwischen den Parteien anhängigen familiengerichtlichen Verfahren zuständig, in welchem das erste Verfahren anhängig geworden ist. Diese Zuständigkeit dauert bis zur instanzabschließenden Entscheidung des betreffenden Verfahrens einschließlich eines eventuellen Vollstreckungsverfahrens oder einer andauernden Umsetzung unter Begleitung z.B. eines Umgangspflegers. Ist dem Verfahren ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorausgegangen, so ist das Dezernat, das für das vorläufige Verfahren zuständig war, auch für das Hauptsacheverfahren zuständig, soweit der Hauptsacheantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht eingeht. Hinsichtlich der Kindschaftssachen im Sinne von § 151 Nr. 4 bis Nr. 8 FamFG sowie bei Anträgen im Sinne von § 1666 BGB und Abstammungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des betroffenen Kindes und bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen nach dem des ältesten Kindes. Ist bereits ein Verfahren im vorgenannten Sinn eines Geschwisterkindes oder Halbgeschwisterkindes derselben Mutter anhängig oder rechtshängig, so ist das Dezernat auch für später anhängig oder rechtshängig werdende Verfahren zuständig, solange noch keine instanzabschließende Entscheidung getroffen worden ist.

Die Klagen und Verfahren aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 887, 888, 890 ZPO, 54 Abs. 3, 238, 239, 240 FamFG gehören in das Dezernat, das mit dem Vorprozess befasst war. Bei Wegfall dieses Dezernates und in den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, ist das Dezernat zuständig, welche nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners zuständig ist, es sei denn, es greift eine vorrangige Sonderzuständigkeit. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund des § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird, und es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts Steinfurt gekommen ist.